

**Allgemeinverfügung
über die Festlegung der Verkaufszeiten
an Sonn- und Feiertagen
im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)
vom 11.12.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 BäderVO* werden für den Bereich

**des Kieler Ortsteils Schilksee
sowie Falckensteiner Strand**

die Öffnungszeiten für die dortigen Verkaufsstellen in der Zeit

**vom 17. Dezember bis 8. Januar
sowie vom 15. März bis 31. Oktober
an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr**

festgelegt.

In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise:

Während der oben genannten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag.

Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG).

***Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):**

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) vom 15.06.2018, GVOBl. Schl.-H. S. 383
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29.11.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 254, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013, GVOBl. Schl.-H. S. 254

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister, Fleethörn 9, 24103 Kiel, einzureichen.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der zurzeit geltenden Fassung).“

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Dezember 2023 außer Kraft mit der Option der Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Kiel, 11.12.2018

Landeshauptstadt Kiel

Gez.
Dr. Ulf Kämpfer
Bürgermeister